



HESSISCHER LANDTAG

25. 01. 2022

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

**Gesetz zur Erweiterung der Lernmittelfreiheit im Hessischen Schulgesetz
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/7698 zu Drucksache 20/6052

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Kulturpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) An Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausgestaltung erfolgt unter der Maßgabe, dass erstens bei der Auswahl, der Beschaffung, der Verteilung sowie der Wartung des Lernmaterials in Form digitaler Endgeräte landesweit einheitliche sowie organisatorisch effiziente und zugleich effektive Lösungen anzustreben sind. Der Konfigurationsumfang der digitalen Endgeräte für eine bestimmte Schule schließt zweitens möglichst alle der gemäß § 10 Abs. 4 zugelassenen und eingeführten digitalen Lehrwerke nebst den digitalen Ergänzungen der zugelassenen und eingeführten Schulbücher ein.““

2. In Art. 1 Nr. 2 wird als neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Die Steuerung der Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 5 Satz 2 sowie die Gewährleistung ihrer Finanzierung werden jeweils als originäre Landesaufgabe konzipiert. In sachlich begründeten Fällen kann das Land im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 Aufträge an Dritte vergeben.““

Begründung:

A. Allgemeines

Zu dem bisher in 1. Lesung behandelten Gesetzentwurf der Fraktion der AfD „Gesetz zur Erweiterung der Lernmittelfreiheit im Hessischen Schulgesetz“ (Drucks 20/6052) wurde zwischenzeitlich eine schriftliche Anhörung durchgeführt. In diesem Rahmen gegebene Anregungen wurden von uns aufgegriffen und finden ihren Niederschlag in dem vorliegenden Änderungsantrag.

A. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 – Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)

Es erfolgt eine präzisierende Erweiterung der im Gesetzentwurf vorgenommenen Modifikation des § 153 HSchG.

Zu Nr.1

Zusätzlich zur Auswahl und Wartung der digitalen Endgeräte für die hessischen Schüler ab der Klassenstufe 5 werden vervollständigend auch die Aufgabenbereiche ihrer Beschaffung sowie Verteilung als in einheitlicher Form zu gestaltende sowie in organisatorisch effizienter und effektiver Weise zu bearbeitende Handlungsfelder normiert.

Zu Nr.2

Eine Konkretisierung hinsichtlich der Ausgestaltung der Erfordernisse in puncto Einheitlichkeit sowie organisatorische Effizienz und Effektivität erfolgt durch die Festsetzung der Steuerung der Aufgabendurchführung als originäre Landesaufgabe. Die Erfüllung jener Erfordernisse kann dadurch begünstigt werden, dass auch die Finanzierung der Aufgabendurchführung als Landesaufgabe normiert wird. Unter Berücksichtigung der verfügbaren personellen und sächlichen Ressourcen auf Landesebene wird in begründeten Fällen zugelassen, dass das Land externe Dienstleister mit der Durchführung von (Teil-)Aufgaben hinsichtlich Auswahl, Beschaffung, Verteilung und Wartung der digitalen Endgeräte für die Schüler bzw. der erforderlichen Finanzierung beauftragt.

Wiesbaden, 25. Januar 2022

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe